

ABWASSERWERK GRAFSCHAFT

ROBERT-KOCH-STRASSE 8 | 53501 GRAFSCHAFT
TEL.: 02225-83938-0 | FAX: 02225-83938-12
INFO-MITTEL RheIN@EURAWASSER.DE



Abwasserwerk Grafschaft
c/o REMONDIS EURAWASSER GmbH
Robert-Koch-Straße 8
53501 Grafschaft-Gelsdorf

ANTRAG AUF

HERSTELLUNG DES ERSTANSCHLUSSES EINES ZWEITANSCHLUSSES
 ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE

Antragsteller:

Name: _____ Vorname: _____
Wohnort: _____ Straße: _____ Nr. _____

Ich beantrage hiermit aufgrund der jeweils gültigen Allgemeinen Entwässerungssatzung und Entgeltsatzung für das Grundstück:

Ort: _____ Straße: _____ Nr. _____
Flur: _____ Flurstück: _____

dessen Eigentümer ich bin, die Herstellung

- einer Anschlussleitung
 einer zusätzlichen Anschlussleitung (Zweitanschluss), **Erklärung Rückseite beachten**
 den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die bereits vorhandene Anschlussleitung sowie die Einleitung von Abwasser gemäß den rechtsgültigen Satzungen.

Vor Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage (Rohrverbindungen innerhalb des Grundstücks bis zum Anschlusskanal) darf der Rohrleitungsgraben nicht verfüllt und die Einrichtung nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme muss am offenen Graben erfolgen, d. h. alle Rohre und Rohrverbindungen müssen zum Abnahmeterrin sichtbar sein. Bei Herstellung oder Erneuerung eines Zweitanschlusses sind alle entstehenden Kosten im Rahmen eines Aufwendungsersatzes zu tragen.

Besonderheiten: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage (normgerechte Zeichnung)
- Aktueller Katasterplan des Grundstücks
- Eigentüternachweis (Grundbuchauszug)

ABWASSERWERK GRAFSCHAFT

ROBERT-KOCH-STRASSE 8 | 53501 GRAFSCHAFT

TEL.: 02225-83938-0 | FAX: 02225-83938-12

INFO-MITTEL RheIN@EURAWASSER.DE

Das Verfahren zum Anschluss Ihres Grundstückes und zur Einleitung der Abwässer richtet sich nach der geltenden Allgemeinen Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Abwasserwerk Grafschaft. Die Kosten sind in der Entgeltsatzung festgelegt. Diese finden Sie im Internet unter www.eurawasser.de. Im Folgenden sind die wichtigsten Fragen bezüglich Ihres Anschlusses beantwortet.

Allgemeines

Das Abwasserwerk stellt für den erstmaligen Anschluss den notwendigen Grundstücksanschluss zur Verfügung. Mit der Veranlagung zum Einmaligen Entwässerungsbeitrag sind die Kosten zur Herstellung des Anschlusses bis zur Grundstücksgrenze abgegolten. Meist sind die Grundstücksanschlüsse für die Entwässerung bereits zusammen mit dem Straßenbau hergestellt worden und enden kurz hinter der Grundstücksgrenze. Ab dort ist der Grundstückseigentümer für die Herstellung und Unterhaltung der Leitung zuständig. Auf dem Grundstück ist in unmittelbarer Nähe zur Grundstücksgrenze ein Revisionschacht zu errichten.

Antrag

Das Abwasserwerk erteilt auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. Sollte kein Anschluss vorhanden sein oder ein zusätzlicher Anschluss gewünscht werden, kann dieser auf Antrag hergestellt werden.

Abnahme

Der Anschluss, der Revisionschacht und die anderen Grundstücksleitungen sind am offenen Graben durch uns abzunehmen (Leitungsgraben darf nicht verfüllt werden). Werden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Zweitanschluss

Sollte für Ihr Grundstück ein zusätzlicher Anschluss notwendig sein, sind hierfür **sämtliche Kosten** im Rahmen eines Aufwendersatzes zu tragen. Die gilt auch für eine evtl. später notwendige Erneuerung oder Reparatur. Rechtsgrundlage bildet § 13 des Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 27 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grafschaft. Zahlungsschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides. Mehrere Eigentümer sind Gesamtschuldner. Der Unterzeichner verpflichtet sich evtl. Miteigentümer über das Vorhaben zu informieren. Vor Baubeginn ist eine Vorausleistung in Höhe der geschätzten Herstellungskosten auf das Konto 8901 8901 der Eigenbetriebe Grafschaft bei der Raiffeisenbank Grafschaft-Wachtberg eG (BLZ 577 622 65) zu leisten.

Mit Unterschrift bestätigt der Grundstückseigentümer die Notwendigkeit des Zweitanschlusses. Ebenfalls erklärt er sein Einverständnis mit der im Abschnitt „Zweitanschluss“ beschriebenen Vorgehensweise.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer